

Interpellation Dobler-Oberuzwil vom 25. September 2002
(Wortlaut anschliessend)

Werbeaktivitäten der Axpo

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. November 2002

Ernst Dobler-Oberuzwil kritisiert in seiner Interpellation die Werbeaktivitäten der Axpo Holding. Diese erwecke u.a. den Eindruck, die Integration der Kantonswerke und damit auch der St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) sei nur noch Formsache. Dabei habe doch die Regierung versprochen, allfällige Vereinbarungen sowie Änderungen und Aufhebungen entsprechender Verträge zur Genehmigung dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Die Regierung beantwortet die in diesem Zusammenhang gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Regierung hat Verständnis für die Haltung des Interpellanten gegenüber den Werbeaktivitäten der Axpo. Sie teilt diese weitgehend und hat entsprechend bei der Axpo interveniert. In der Tat hat die Axpo nebst reinem Produktemarketing auch eine Reihe PR-Aktivitäten für den Markenaufbau «Axpo» und zur Integration der Kantonswerke lanciert. Mittlerweile wurde aber erwirkt, dass im Kanton St.Gallen sicher bis zum Ende dieses Jahres keine weiteren Inserate dieser Art erscheinen. Auf Beschluss des Verwaltungsrates der SAK wurde darüber hinaus ein Schreiben an die Axpo Holding verfasst, das bis auf Weiteres die Einstellung von PR-Aktivitäten in den SAK-Kantonen SG/AR/AI verlangt. Darüber hinaus soll die Verhältnismässigkeit der Propaganda grundsätzlich überprüft werden.

Im Übrigen gilt unverändert, dass Änderungen irgendwelcher Art an den geltenden Gründungsverträgen von SAK und NOK dem Grossen Rat zum Entscheid vorgelegt würden. Gleiches gilt für einen allfälligen Gesellschaftsvertrag, mit dem die Kantonswerke in die Axpo Gruppe integriert werden sollen.

2. Die bisherigen Schritte zur Bildung der Axpo Gruppe einschliesslich Kooperationsvertrag (vgl. dazu auch die Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.02.44) präjudizieren diesbezüglich nichts. Die damit gewonnenen Vorteile greifen im Übrigen auch nach der gescheiterten Abstimmung über das eidgenössische Elektrizitätsmarktgesetz.

Mit dem Kooperationsvertrag wurde die schon viele Jahre dauernde gute Zusammenarbeit der Kantonswerke erstmals vertraglich geregelt. Der Vertrag verpflichtet zur Zusammenarbeit mit dem Ziel der sinnvollen Nutzung der Synergiepotenziale, ohne aber in die geltenden Zuständigkeiten einzugreifen. Darüber hinaus wird sehr genau darauf geachtet, dass die organisatorischen Massnahmen nicht irreversibel sind. Müsste also in einem einzelnen Bereich die engere Zusammenarbeit wieder rückgängig gemacht werden, so würden deshalb allenfalls Synergien wieder verloren gehen. Finanzielle Verluste, wie vom Interpellanten befürchtet, wären damit aber nicht verbunden.

5. November 2002

Wortlaut der Interpellation 51.02.60

Interpellation Dobler-Oberuzwil: «Unverständliche Werbeaktivitäten der Axpo in Sachen Integration Kantonswerke

Obwohl die St.Galler Regierung bereits am 18. Dezember 2001 in ihrer Vorinformation zu meiner Motion 42.01.15 «Änderung der SAK/NOK-Verträge – Genehmigung durch den Grossen Rat» versprochen hat, allfällige Vereinbarungen sowie Änderungen und Aufhebungen entsprechender Verträge zur Genehmigung dem Grossen Rat zu unterbreiten, wird von den Exponenten der Axpo in ihrer Werbekampagne so getan, als sei die vollständige Integration der SAK in die Axpo nur noch eine reine Formsache. Während diese Aktivitäten (Inseratekampagne im Sommer, PR-Anlässe bei Wiederverkäufern etc.) im Vorfeld der EMG-Abstimmung wohl begreiflich waren, aber nicht unbedingt von grossem Respekt gegenüber dem Grossen Rat zeugten, stossen nach dem EMG-Nein die neusten Inserate von dieser Woche, sowie der Brief an die SAK-Mitarbeiter in weiten Kreisen nicht mehr auf Verständnis.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, bei der Axpo darauf hinzuwirken, dass bis zu den Verhandlungen in dieser Sache im Grossen Rat, die Axpo ihre PR-Aktivitäten betreffend vollständige Integration der Kantonswerke einstellt?
2. Kann das Fusionsprojekt überhaupt noch gestoppt werden, oder wurde am 12. Januar 2002, trotz Kenntnis der oben erwähnten Motion, mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages soviel präjudiziert, dass ein Ausstieg aus diesem kaum mehr oder nur mit grossem finanziellen Verlust möglich ist?»

25. September 2002